

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Vaz/Obervaz

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung,
von den Stimmberechtigten erlassen im November 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am November 2021.

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Vaz/Obervaz ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Auftrag

Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Vaz/Obervaz gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit
zur
Landeskirche**

Art. 3

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Vaz/Obervaz ist Teil der Kirchenregion Schanfigg - Churwalden.

**Zugehörigkeit
zur
Kirchenregion**

² Sie delegiert ein, höchstens zwei Mitglieder, wovon ein Mitglied dem Kirchenvorstand angehört, sowie die im Gemeindedienst stehenden Pfarrpersonen (gewählte Pfarrpersonen, Provisorinnen und Provisoren) sowie

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 4

Personelle Zugehörigkeit

¹ Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Vaz/Obervaz gehört jede Person evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollen-
dung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 6

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Pfarramt,
4. das Revisorat.

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 7

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

**Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 8

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

**Ausseror-
dentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 9

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Anschlag, Publikation im Bezirks-Amtsblatt und über die Internetseite der Kirchgemeinde.

**Einberufung,
Vorbereitung,
Beschluss-fä-
higkeit**

² Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;

6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
11. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
12. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
13. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden;
16. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.

Art. 11

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

Art. 12

Auskunftsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 13

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Antragsrecht

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung

Art. 14

¹ 10% der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Volksinitiative

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand durch Zuteilung der verschiedenen Ämter und Aufgaben selbst.

³ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁴ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 16

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17

Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

² In seine Zuständigkeit fallen:

1. Sorge für regelmässige Gottesdienste und Zudienen beim Abendmahl.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
4. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat.
5. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit der Kirchenregion.

6. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
7. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Amtsträger und Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
8. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindegarchivs.
9. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Baulichkeiten der Kirchgemeinde.
10. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
11. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder.
12. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis CHF 10'000.00 und über wiederkehrende bis zu CHF 3'000.00.
13. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.
14. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion.
15. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

3. Das Pfarramt

Art. 18

¹Die Pfarrperson übt ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllt ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeitet mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

Auftrag

²Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

5. Das Revisorat

Art. 19

**Zusammen-
setzung,
Aufgabe**

¹ Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon, bleiben vorbehalten.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 20

**Angestellte,
Freiwillige**

¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

² Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat am 01. Januar 2022 in Kraft. **Inkrafttreten**

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2012 aufgehoben.

Namens der Evangelischen Kirchgemeinde Vaz/Oberbaz

Der Präsident



i.V. Gabi Cola

Die Aktuarin



Silvia Schlegel

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am - 9. DEZ. 2021

Präsident



Aktuar

